# Richtlinien zur Vereinsförderung der Burgstadt Eppstein



# Inhaltsverzeichnis

Präambel 3			
Absc	hnitt 1	Allgemeine Bestimmungen	4
§ 1	Antragsbe	erechtigung	4
§ 2	· ·		
§ 3	3 Nachweispflicht und Kontrollrecht		
§ 4	§ 4 Bewilligung		
§ 5	Zweckbin	dung, Auflagen und Rückerstattung	5
Absc	hnitt 2	Arten der Förderung	5
§ 6	Arten der	Förderung	5
§ 7	Förderung	g bei der Nutzung öffentlicher Einrichtungen	5
§ 8	Förderung der Arbeit in Jugendabteilungen		6
§ 9	Förderung von Jugendfortbildungsfahrten		
§ 10	Förderung	g bei Gründungsjubiläen	6
§ 11	Förderung beim Anfertigen von Kopien		
§ 12	Förderun	g bei der Inanspruchnahme von Bauhof- u. Hausmeisterdienstle	istungen7
§ 13	Förderun	gen bei Investitionen und Baumaßnahmen	7
§ 14	Förderun	g bei Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten	7
§ 15	Ehrung b	ei sportlichen Erfolgen	7
Absc	hnitt 3	Schlussbestimmungen	8
§ 16	Abweid	chungen	8
§ 17	Inkraftt	reten	8

#### Präambel

EHRENAMT ANERKENNEN, UNTERSTÜTZEN UND FÖRDERN

EHRENAMT ANERKENNEN, UNTERSTÜTZEN UND FÖRDERN

Ehrenamt anerkennen, **unterstützen** und fördern

EHRENAMT ANERKENNEN, UNTERSTÜTZEN UND FÖRDERN

Im Verbund unseres kommunalen Gemeinwesens nehmen die Eppsteiner Vereine und Organisationen wichtige soziale, kulturelle, sportliche und gesellschaftliche Aufgaben wahr und bilden das Fundament eines vielfältigen und gemeinschaftsorientierten öffentlichen Lebens. Die Stadt Eppstein anerkennt die bürgerschaftliche und ehrenamtliche Leistung und Bedeutung dieser Arbeit durch eine gezielte Förderung, deren Rahmen die nachstehenden Richtlinien bilden. Zentrale Aufgabe der Förderung ist es, den Fortbestand der Einrichtungen zu sichern und bürgerschaftliche Initiativen in diesen Bereichen zu unterstützen und zu stärken.

Förderung bedeutet nicht nur finanzielle Unterstützung, sondern auch Beratung, Information und Kooperation sowie die Bereitstellung von öffentlichen Einrichtungen und deren Unterhaltung.

Förderungen stehen unter dem Vorbehalt der Verfügbarkeit personeller sowie materieller Mittel, richten sich nach der Haushaltslage der Stadt Eppstein und können den jeweiligen finanziellen Verhältnissen angepasst werden.

Die Erreichung des Vereinszwecks ist zuvörderst Aufgabe der Vereine und ihrer Mitglieder selbst. Die Vereine haben sich grundsätzlich durch eigenes Wirtschaften zu finanzieren.

Die Förderung nach diesen Richtlinien stellt eine freiwillige Leistung der Stadt Eppstein dar, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

#### Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

#### § 1 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind alle Vereine, Vereinigungen, Stiftungen, Ortsgruppen und Verbände, die
- 1. dem kulturellen, sportlichen, sozialen, gesundheitlichen und bildenden Wohl dienen.
- 2. ihre Arbeit entsprechend ihrer Satzung und Statuten ausrichten,
- 3. seit mindestens einem Jahr ihren Sitz im Stadtgebiet haben und die Haupttätigkeit auf das Stadtgebiet ausrichten,
- 4. mindestens 15 Mitglieder haben, die mit Erstwohnsitz im Stadtgebiet gemeldet sind,
- 5. regelmäßig Mitgliedsbeiträge erheben,
- 6. die Bereitschaft zur Mitwirkung an öffentlichen Veranstaltungen und Aktivitäten der Stadt zeigen,
- 7. aktiv sind und
- 8. allen Interessierten offen stehen.

Vorzugsweise gefördert werden eingetragene Vereine, deren Gemeinnützigkeit vom Finanzamt anerkannt worden sind.

- (2) Politische Parteien und Wählergemeinschaften sowie Vereinsringe sind nur für Förderungen nach §§ 7, 11 und 12 antragsberechtigt.
- (3) Religionsgemeinschaften sind nur für Förderungen nach §§ 7, 9 und 12 antragsberechtigt.
- (4) Der Kulturkreis Eppstein und die Musikschule Eppstein-Rossert sind nur für Förderungen nach §§ 7, 10, 11 und 12 antragsberechtigt und erhalten zusätzlich eine individuell vereinbarte Förderung.

#### § 2 Subsidiaritäts- und Wirtschaftlichkeitsgrundsatz

- (1) Die Möglichkeiten der Zuschussgewährung von anderer Seite sind von den Antragsberechtigten voll auszuschöpfen.
- (2) Die bewilligten Mittel sind nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwenden.

#### § 3 Nachweispflicht und Kontrollrecht

- (1) Die Antragsberechtigten sind verpflichtet, bei Antragstellung die zur Entscheidung über die Förderung notwendigen Unterlagen einzureichen.
- (2) Der Antragsteller ist verpflichtet, auf Verlangen die ordnungsgemäße Verwendung der Förderung nachzuweisen. Der Magistrat und die Revision des Main-Taunus-Kreises sind berechtigt, dies durch Einsicht in Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch einen Beauftragten auf Kosten des Antragstellers prüfen zu lassen.

#### § 4 Bewilligung

Über die Förderung entscheiden die zuständigen Gremien der Stadt Eppstein. Eine von der Dachorganisation der Vereinsringe in Bezug auf Förderungen nach § 13 abgegebene Empfehlung soll angemessen berücksichtigt werden. Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit finanzieller Mittel. Die Entscheidung über Anträge auf Förderung oder die Auszahlung bewilligter Förderungen kann zurückgestellt werden, soweit Haushaltsmittel nicht oder nicht mehr zur Verfügung stehen.

#### § 5 Zweckbindung, Auflagen und Rückerstattung

- (1) Förderungen dürfen nur für den beantragten Zweck verwendet werden.
- (2) Die Gewährung von Förderungen kann mit Auflagen und Bestimmungen versehen werden.
- (3) Nachgewiesener Missbrauch, insbesondere durch falsche Angaben bei Antragstellung oder Mittelverwendung oder grobes Fehlverhalten in öffentlichen Einrichtungen haben bei gewährten Geldleistungen die Rückführung des Förderbetrages sowie insgesamt den Ausschluss des Antragstellers von sämtlichen Förderungsmöglichkeiten für einen im Ermessen des Magistrates stehenden Zeitraum zur Folge.

## Abschnitt 2 Arten der Förderung

#### § 6 Arten der Förderung

Förderungen können gewährt werden für

- (1) die Nutzung öffentlicher Einrichtungen (§ 7),
- (2) die Arbeit in Jugendabteilungen (§ 8),
- (3) Jugendfortbildungsmaßnahmen (§ 9),
- (3) Gründungsjubiläen (§ 10),
- (4) Kopien (§ 11),
- (5) Inanspruchnahmen von Bauhof- und Hausmeisterdienstleistungen (§ 12),
- (6) Investitionen und Baumaßnahmen (§ 13),
- (7) Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten (§14).

#### § 7 Förderung bei der Nutzung öffentlicher Einrichtungen

- (1) Die Nutzung öffentlicher Einrichtungen kann im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Stadt sowie der Auslastungskapazität der Einrichtungen gefördert werden. Es gelten die jeweiligen Nutzungsbedingungen.
- (2) Die öffentlichen Einrichtungen werden kostenfrei zur Verfügung gestellt. Bei Durchführung einer nicht den Vereinszwecken dienenden allein auf Gewinn abzielenden Veranstaltung wird eine im Ermessen des Magistrates stehende Gebühr erhoben.
- (3) Im Falle von Verunreinigungen öffentlicher Einrichtungen werden dem Antragsteller die Reinigungskosten in Rechnung gestellt. Gleiches gilt im Falle von Beschädigungen und Zerstörungen.
- (4) Die Nutzung öffentlicher Einrichtungen ist rechtzeitig zu beantragen.

#### § 8 Förderung der Arbeit in Jugendabteilungen

(1) Die Arbeit in Jugendabteilungen kann gefördert werden. Jugendliche sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(2) Es gelten folgende Förderbeträge für Jugendabteilungen:

mit 20 bis 50 Jugendlichen 25,00 Euro, mit 51 bis 100 Jugendlichen 50,00 Euro, mit mehr als 100 Jugendlichen 75,00 Euro.

(3) Anträge auf Förderung sind schriftlich mit Unterschrift des Vertretungsberechtigten beim Magistrat bis zum 30. Juni einzureichen. Der Zuschuss wird für das laufende Jahr gewährt.

#### § 9 Förderung von Jugendfortbildungsfahrten

Die Teilnahme an Fortbildungsfahrten, die der Jugendarbeit dienen, kann gefördert werden. Die Förderung ist spätestens vier Wochen im Vorfeld zu beantragen. Über die Höhe der Förderung ist individuell zu befinden.

#### § 10 Förderung bei Gründungsjubiläen

(1) Gründungsjubiläen können, sofern diese der Öffentlichkeit zugänglich sind, gefördert werden.

(2) Die Höhe der Förderung beträgt für

das 10-jährige Bestehen
50,00 Euro,
in 10 Jahresabständen folgende Jubiläen (20 bis 90)
50,00 Euro,
das 25-jährige Bestehen
100,00 Euro,
das 50-jährige Bestehen
250,00 Euro,
das 75-jährige Bestehen
300,00 Euro,
das 100-jährige Bestehen
500,00 Euro,
in 10 Jahresabständen folgende Jubiläen
100,00 Euro,
in 25 Jahresabständen folgende Jubiläen
500,00 Euro.

(3) Die Förderung ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung zu beantragen.

#### § 11 Förderung beim Anfertigen von Kopien

(1) Das Anfertigen von Kopien kann gefördert werden. Die Kopien sind in Eigenregie in den Diensträumen der Stadt Eppstein an hierzu vorgesehenen Geräten zu fertigen. Kopiervorgänge sind rechtzeitig im Vorfeld anzukündigen und nach Möglichkeit ist ein Termin zu vereinbaren.

(2) Die Kopien werden pro Seite wie folgt berechnet:

DIN A 4 in Schwarz-weiß

DIN A 4 in Farbe

O,20 Euro,

O,30 Euro,

DIN A 3 in Schwarz-weiß

O,40 Euro,

DIN A 3 in Farbe

O,50 Euro.

(3) Jedem Antragsberechtigten wird pro Jahr ein Kopierkontingent im Wert von 100 Euro zur Verfügung gestellt. Darüber hinausgehende Inanspruchnahmen sind zu vergüten. Die Übertragung und die Auszahlung nicht genutzter Kontingente sind nicht möglich.

# § 12 Förderung bei der Inanspruchnahme von Bauhof- und Hausmeisterdienstleistungen

- (1) Bauhof- und Hausmeisterdienstleistungen können im Rahmen der personellen Möglichkeiten zur Verfügung gestellt werden. Die gewünschte Inanspruchnahme ist spätestens zwei Wochen im Vorfeld zu beantragen.
- (2) Pro Person und angefangener Viertelstunde wird ein Betrag in Höhe von 12,25 Euro berechnet.
- (3) Jedem Antragsberechtigten wird pro Jahr ein Dienstleistungskontingent im Wert von 500 Euro zur Verfügung gestellt. Darüber hinausgehende Inanspruchnahmen sind zu vergüten. Die Übertragung und die Auszahlung nicht genutzter Kontingente sind nicht möglich.
- (4) Die Förderung kann nur bewilligt werden, wenn diese durch Eigenleistungen des Antragstellers begleitet wird.
- (5) Bei Veranstaltungen, an denen mehrere Antragsberechtigte teilnehmen, wird die in Anspruch genommene Förderung einem Antragsteller zugerechnet.

#### § 13 Förderungen bei Investitionen und Baumaßnahmen

- (1) Im Stadtgebiet verbleibende Investitionen können gefördert werden. Neu-, Um- und Erweiterungsbaumaßnahmen sowie Maßnahmen der Grundsanierung können gefördert werden. Über die Höhe der Förderung ist individuell zu befinden.
- (2) Förderfähig sind Maßnahmen nur, soweit
- 1. sie der unmittelbaren Erfüllung des Vereinszwecks dienen,
- 2. sie nicht überwiegend wirtschaftlichen Interessen dienen,
- 3. deren Wert 10.000 Euro übersteigt,
- 4. deren Eigenfinanzierungsquote in einem angemessenen Verhältnis zur Finanzkraft des Antragstellers steht und
- 5. deren Finanzierung nachgewiesen ist.
- (4) Die Anträge sind bis zum 30.06. schriftlich beim Magistrat für das Folgejahr zu beantragen.

#### § 14 Förderung bei Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten

Die im Zusammenhang mit der Unterhaltung und Bewirtschaftung von Anlagen entstehenden Kosten können gefördert werden. Über die Höhe der Förderung ist individuell zu befinden.

#### § 15 Sportlerehrung

Als Anerkennung für sportliche Erfolge kann die Stadt Eppstein eine Sportlerehrung durchführen. Geehrt werden können Eppsteiner Einwohner, die im oder außerhalb des Stadtgebietes erfolgreich Sport betreiben und Personen, die ohne Eppsteiner Einwohner zu sein, in einem Eppsteiner Verein erfolgreich Sport betreiben. Die Meldungen für Ehrungen sind formlos beim Magistrat einzureichen.

# Abschnitt 3 Schlussbestimmungen

# § 16 Abweichungen

Über Abweichungen von den Regelungen entscheidet der Magistrat.

### § 17 Inkrafttreten

Die Vereinsförderrichtlinien treten am 01.01.2013 in Kraft. Die Vereinsförderrichtlinien vom 01.01.2002 treten sodann außer Kraft.